

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1151/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitschrift veröffentlicht am 07.11.2025 online einen Artikel unter der Überschrift „'Doch sehr arrogant' Heinz Rudolf Kunze packt über Auftritt bei Silbereisen und Zarella aus“. Der Sänger teilt darin u. a. mit, dass sich die beiden Showmaster unheimlich freuen, wenn er bei ihnen auftritt. Und wenn man dann auch noch so willkommen sei, wie bei den beiden, dann wäre es doch sehr arrogant, nicht hinzugehen.

II. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass die Überschrift suggeriert, dass sich die Aussage „doch sehr arrogant“ auf die Moderatoren Silbereisen und Zarella bezieht. Dies sei jedoch falsch.

III. Ein Mitglied der Chefredaktion sieht keinen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Unstreitig habe Heinz-Rudolf Kunze die Aussage „.... doch sehr arrogant, nicht hinzugehen.“, getätigt. Nichts anderes werde in der Überschrift mitgeteilt. Insbesondere werde dort nicht behauptet, Kunze habe Florian Silbereisen und Giovanni Zarella als arrogant bezeichnet. Die Zeile beziehe sich auf den Auftritt und nicht auf die Moderatoren. Die genauen Zusammenhänge lege dann der Artikel korrekt dar.

Man bedauere, dass der Beschwerdeführer die Überschrift missverstanden habe. Dies sei aber leider bei Überschriften, die stets vereinfachten und verkürzten, nie ganz auszuschließen und nicht mit einem Verstoß gegen den Pressekodex gleichzusetzen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine deutliche Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgehaltenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Kombination von Dachzeile und Überschrift bei den Lesern den falschen und irreführenden Eindruck hervorruft, als habe Heinz Rudolf Kunze Florian Silbereisen und/oder Giovanni Zarella als arrogant bezeichnet.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>